


GOECKE ■ SCHNEIDER
STEUERBERATERSOZIELÄT

Parkstraße 4

59439 Holzwickede

Tel.: 02301 / 91209-0

Besuchen Sie auch unsere Homepage

www.stb-howi.de

Mandanteninformation

**Nachweispflichten für innergemeinschaftliche
Lieferungen ab 1.1.2014**

Stand: 22. Dezember 2013

Bereits zum 1.1.2012 wurden die Nachweispflichten vom Gesetzgeber durch die Einführung einer Gelangensbestätigung vollkommen neu geregelt. Hierzu hatten wir bereits in der Vergangenheit ein Merkblatt entwickelt, welches durch die nachfolgenden Regeklungen vollständig ersetzt wird. Der Gesetzgeber hatte aufgrund massivem Widerstands der Wirtschaft, die Anwendung der neuen Regelungen immer wieder weiter hinausgeschoben und alternativ den Nachweis nach bisherigem Recht neben den neuen Regelungen weiterhin zugelassen. Die letzte Übergangsregelung läuft final zum 31.12.2013 aus, so dass nunmehr endgültig ab dem 1.1.2014 die neuen Regelungen anzuwenden sind. Diese wurden entgegen der bisherigen Fassung noch einmal deutlich verändert und sind in der jetzigen Fassung aus unserer Sicht sinnvoll und halbwegs akzeptabel. So kann in Versandungsfällen der Nachweis weiterhin durch eine Spediteursbescheinigung erbracht werden. Eine signifikante Verschärfung ergibt sich für Abholfälle, bei denen der Kunde die Ware selbst abholt oder der Kunde den Spediteur beauftragt. Hier gibt es keine Vertrauensschutzregelung mehr, so dass Sie das Risiko für die Bescheinigung und die daran geknüpfte Steuerbefreiung tragen. Für diese Fälle hat der Fiskus das Steuerrisiko auf die Unternehmerschaft verlagert.

Die Grundlagen der Nachweisführung

Steuerfrei ist grundsätzlich nur die Lieferung von Ware durch einen Unternehmer an einen anderen Unternehmer, wenn die Ware körperlich in ein anderes EU-Land transportiert wird. Weitere Voraussetzung ist, dass der Kunde diese Ware in seinem Bestimmungsland im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Erwerbs versteuert. Daher fallen grundsätzlich nur Lieferungen für das Unternehmen des Kunden unter die Steuerbefreiungsvorschrift, nicht jedoch Lieferungen für den privaten Bedarf des Kunden.

Daher müssen Sie auch den Beruf und den Gewerbezug Ihres Kunden dokumentieren, da Sie den Nachweis erbringen müssen, dass die Ware für das Unternehmen Ihres Kunden erworben wird. Die Finanzverwaltung geht aus Vereinfachungsgründen davon aus, dass die Ware für das Unternehmen Ihres Kunden gekauft wird, wenn er Ihnen gegenüber mit einer gültigen USt-ID-Nummer bestellt und sich aus der Art und Menge der bestellten Ware keine berechtigten Zweifel an der unternehmerischen Verwendung ergeben. Sofern Sie beispielsweise eine Bohrmaschine, eine Digitalkamera etc verkaufen, sollten Sie sich von Ihrem Kunden zusätzlich bestätigen lassen, dass der diese für sein Unternehmen kauft und nicht für sich privat.

Als wichtigste Grundlage der Geschäftsbeziehung zu einem EU-Kunden gilt daher dessen Umsatzsteueridentifikationsnummer, die Sie zwingend überprüfen müssen.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung haben wir nachfolgend einen Hilfsblock rund um das Thema USt-ID-Nummer verfasst:

Überprüfung der Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-ID Nummer):

Die USt-ID Nummer des Kunden muss zwingend vor der ersten Lieferung qualifiziert überprüft werden. Dabei muss neben der USt-ID-Nummer auch die Firmenanschrift angegeben werden. Anhand der Angaben erteilt das Bundeszentralamt für Steuern eine postalische Bestätigung über die Richtigkeit der ID-Nr. bzw. über etwaige Abweichungen. Sofern Abweichungen bestehen, darf nicht steuerfrei geliefert werden. Diese Überprüfung dient dazu, dass der Kunde sich nicht eine beliebige USt-ID Nummer einer anderen Firma über das Internet heraussucht und die Ware über diese ID-Nummer bestellt und sodann nicht versteuert. Das vom Bundeszentralamt für Steuern schriftlich zugestellte Ergebnis über die Überprüfung muss dauerhaft so aufbewahrt werden, dass es im Falle einer Prüfung der Finanzverwaltung vorgelegt werden kann.

Sollten Sie die Überprüfung nicht durchführen und stellt sich im Nachhinein heraus, dass die USt-ID Nummer ungültig ist oder zu einer anderen Firma gehört, geht die Steuerfreiheit verloren.

Diese qualifizierte Bestätigung muss dem Grunde nach vor jeder einzelnen Lieferung durchgeführt werden, da die einfache Abfrage nur das Bestehen der abgefragten USt-ID-Nummer bestätigt. Sofern diese ID-Nummer zwischenzeitlich z.B. durch Umfirmierung in eine andere Firma einem anderen Steuerpflichtigen zuzurechnen ist, kann dies im Rahmen der einfachen Abfrage nicht überprüft werden. Da es sich in der Praxis als schwierig umsetzbar sein wird, vor jeder Lieferung eine neue qualifizierte Abfrage durchzuführen, sollte diese wenigstens in regelmäßigen Abständen z.B. jährlich für alle Kunden Anfang des Jahres wiederholt werden.

Vor jeder weiteren Lieferung muss jedoch die USt-ID Nummer per einfacher Prüfung überprüft werden. Dies dient dazu zu protokollieren, dass die USt-ID Nummer zum Zeitpunkt der Lieferung noch aktuell war und nicht widerrufen wurde. Zu Nachweiszwecken sollte ein Printscreen vom Überprüfungsergebnis ausgedruckt und mit zur Rechnung geheftet werden.

Die Überprüfung erfolgt über die Internetseiten des Bundeszentralamts für Steuern unter <http://evatr.bff-online.de/eVatR/>. Nach erfolgter einfacher Bestätigung können die ergänzenden Angaben für die qualifizierte Bestätigung gemacht werden.

Der neue Grundsatznachweis - die Gelangensbestätigung

Als zentrale Nachweismöglichkeit wurde die sog. "Gelangensbestätigung" eingeführt. Mit der Gelangensbestätigung wird insbesondere der Nachweis erbracht, wann eine bestimmte Ware an welchem Ort in der EU angekommen ist. Der Nachweis erfolgt stets durch Empfangsbestätigung des Kunden.

In den Fällen, in denen Sie oder Ihr Kunde die Ware selbst (ohne Einschaltung eines Spediteurs) befördert, ist die Gelangensbestätigung die einzig zulässige Nachweisführung. Sobald eine Spedition oder ein Kurierdienst eingeschaltet wird oder die Ware per DPD/UPS/Post versendet wird, bestehen daneben auch andere Nachweismöglichkeiten (dazu mehr weiter unten).

Die Finanzverwaltung hat hierzu einen Vordruck entwickelt, der alle geforderten Angaben enthält. Dieser Vordruck ist jedoch kein amtlicher Vordruck, der zwingend verwendet werden muss. Die Angaben können auch mit anderen Unterlagen wie z.B. Rechnung und Lieferschein erbracht werden, wenn diese durch zusätzliche Angaben ergänzt werden. Der Nachweis ist wie folgt zu führen:

1. durch das Doppel der Rechnung

Auf der Rechnung muss zwingend die USt-ID des Lieferanten und des Kunden aufgeführt sein (wie bisher).

Die Rechnung muss **zwingend** folgenden Zusatz erhalten: „**umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nach § 4 Nr. 1b i.V.m. § 6a UStG**“

Fehlt der Hinweis auf die Steuerbefreiung ist der Belegnachweis nicht erbracht und die Steuerbefreiung geht verloren. Dies wurde zwischenzeitlich durch zwei Entscheidungen des BFH bestätigt. (BFH Urteil vom 14.11.2012 - XI R 8/11 und vom 12.5.2011 - V R 46/10)

Achten Sie daher unbedingt darauf, dass ALLE Rechnungen über steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen den entsprechenden Zusatz enthalten.

2. durch eine Bestätigung des Kunden, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet (EU-Ausland) gelangt ist. Dies ist die neue sog. **„Gelangensbestätigung“**

Die Gelangensbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Kunden
2. die Menge und handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstands (hierbei kann auch auf einen Lieferschein verwiesen werden)
3. bei Fahrzeugen die Fahrzeug-Identifikationsnummer
4. den Monat/Jahr und den Ort an dem die Ware beim Kunden in Empfang genommen wurde
5. das Ausstellungsdatum der Bestätigung
6. die Unterschrift des Abnehmers (die Unterschrift kann auch von einem Arbeitnehmer des Abnehmers/Kunden geleistet werden. Sollten Zweifel an der Vertretungsberechtigung des unterschreibenden Arbeitnehmers bestehen, ist ein schriftlicher Nachweis der Vertretungsberechtigung zu führen)

Die Gelangensbestätigung kann nach der Gesetzesbegründung aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die erforderlichen Angaben kumulativ ergeben. Die Bestätigung muss sich also nicht zwingend aus einem einzigen Beleg ergeben, sondern kann z.B. auch aus einer Kombination des Lieferscheins mit einer entsprechenden Bestätigung über den Erhalt des Liefergegenstands lt. Lieferschein bestehen.

Dadurch kann der Nachweis in der Praxis durch Modifikationen auf dem Lieferschein oder der Rechnung relativ leicht umgesetzt werden.

Die Gelangensbestätigung darf auch auf elektronischem Weg übertragen werden (Fax, email, Webdownload, EDI). In diesen Fällen ist eine Unterschrift nicht erforderlich. Es muss jedoch erkennbar sein, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers begonnen hat. Bei einem Fax geschieht dies durch die Faxkennung, bei einer email durch die Absenderadresse. Bei email-Versand sollte darauf geachtet werden, dass die Domain dem Ansässigkeitsstaat des Kunden zuzurechnen ist, auch wenn dies nicht ausdrücklich verlangt wird. Damit werden spätere Diskussionen und Streitigkeiten wirksam vermieden. Im Falle des email-Versands genügt es, wenn die email in ausgedruckter Form aufbewahrt wird. Eine Archivierung der email auf elektronischem Weg ist für Zwecke der Umsatzsteuer nicht erforderlich.

Die Gelangensbestätigung darf auch in englischer und französischer Sprache verfasst werden. Andere Sprachen sind ebenfalls zulässig, bedürfen jedoch einer amtlich beglaubigten Übersetzung.

Sonderform - Sammelbestätigung je Quartal

Im Rahmen einer Sammelbestätigung dürfen die Umsätze aus einem Quartal zusammengefasst werden. Dies ist auch zulässig, wenn Sie Ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben müssen. Wichtig ist hierbei, dass es sich um Quartale und nicht 3 Monate handelt. Es ist daher zwingend eine Bescheinigung für Januar - März, April - Juni usw. auszustellen. Eine Bescheinigung für März bis Mai ist nicht zulässig.

Resumé

Die Regelungen klingen zunächst vernünftig und deutlich einfacher, bringen jedoch bei näherer Betrachtung einen nicht unerheblichen organisatorischen Mehraufwand mit sich.

Die Empfangsbestätigung kann erst dann erteilt werden, wenn die Ware beim Kunden angekommen ist (es handelt sich insoweit um ein Warenbegleitdokument). Die Steuerbefreiung ist also davon abhängig, dass der Kunde Ihnen die Gelangensbestätigung zukommen lässt. Sofern in der Praxis die Befürchtung besteht, die Gelangensbestätigung vom Kunden nicht zu erhalten, kann dies nur durch die Vereinbarung einer Kautionshöhe in Höhe der Umsatzsteuer vermieden werden, die bei Vorlage der Gelangensbestätigung erstattet

wird. Es bietet sich in diesen Fällen an, auf der Rechnung an Stelle "zzgl. 19 % USt" den Text "Kautio n i.H.v. x EUR" aufzuführen, um nach Erhalt der Gelangensbestätigung keine Rechnungskorrektur vornehmen zu müssen.

Alternativ kann eine Bruttorechnung inkl. Umsatzsteuer ausgestellt werden, in der die Umsatzsteuer jedoch nicht separat ausgewiesen werden darf, da diese sonst geschuldet wird. Sobald der Kunde die Gelangensbestätigung vorlegt, bekommt er eine Gutschrift über den in der Bruttorechnung enthaltenen rechnerischen Betrag der Umsatzsteuer.

Gerade bei Abholfällen ist das Risiko vielfach hoch, dass der Kunde keine Anstrengungen mehr unternimmt, den erforderlichen Nachweis zu erbringen. In diesen Fällen kann neben der Barzahlung nur dringend zur Erhebung einer entsprechenden Kautio n geraten werden. Anders könnte es sich bei bekannten Dauerkunden verhalten, mit denen schon seit längerer Zeit eine Geschäftsbeziehung besteht. Hier könnte ggf. auch über eine Bankbürgschaft des Kunden nachgedacht werden, die das anfallende Umsatzsteuerrisiko abdeckt.

Sofern Sie nun auf die Idee kommen, die Gelangensbestätigung bereits vor Ankunft der Ware am Bestimmungsort durch vordatierte Dokumente vom Kunden zu bekommen, frei dem Motto „ohne vorherige vordatierte Empfangsbestätigung keine Ware“, können wir davon nur dringend abraten, da dies u.E. auch bereits ein Fall der Steuerhinterziehung darstellt. Steuern gelten auch dann als hinterzogen, wenn Sie nicht rechtzeitig abgeführt werden (sog. Steuerhinterziehung auf Zeit). Da die Steuerbefreiung jedoch vom Vorliegen der Gelangensbestätigung abhängt, tritt sie erst nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort ein, so dass von dieser Überlegung unbedingt Abstand genommen werden sollte.

Ein Muster einer Gelangensbestätigung finden Sie in der **Anlage 1** (in englischer Sprache **Anlage 2**).

Alternativnachweis 1 - Spediteursbescheinigung

Sofern die Ware durch eine Spedition versendet wird, kann der Nachweis auch über eine Spediteursbescheinigung erbracht werden. Gerade in diesem Bereich hat der Gesetzgeber gegenüber der ursprünglich getroffenen Neuregelung noch einmal deutlich nachgebessert, so dass nunmehr eine praxistaugliche Regelung dabei herausgekommen ist.

Die Spediteursbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Spediteurs

das Ausstellungsdatum

Ihren Namen und Ihre Anschrift als liefernder Unternehmer sowie Name und Anschrift desjenigen, der den Spediteur beauftragt hat (Sie oder Ihr Kunde)

Menge des Gegenstandes der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung
(Verweis auf Lieferschein möglich)

Empfänger der Lieferung und den Bestimmungsort im anderen EU-Land

den Monat und das Jahr, in dem die Ware im anderen EU-Land abgeliefert wurde

eine Versicherung des Spediteurs, dass die Angaben in dem Beleg aufgrund von

Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind

Unterschrift des Spediteurs

Sofern die Bescheinigung elektronisch an Sie übermittelt wird, ist eine Unterschrift nicht erforderlich, wenn die elektronische Übermittlung des Belegs erkennbar im Verfügungsbereich des Spediteurs begonnen hat. Insoweit gelten die gleichen Regelungen wie bei der Gelangensbestätigungen, d.h. email, Fax, web-Datenabruf, EDI etc..

Auffällig ist hier, dass der Kunde den Warenempfang nicht bestätigen muss. Daher ist der Grundfall, bei dem Sie selbst den Spediteur beauftragen, um die Ware zu versenden, wie bisher auch, vollkommen unproblematisch.

Anders verhält es sich jedoch in den Fällen, in denen Ihr Kunde die Spedition beauftragt. Hier sind Sie darauf angewiesen, dass Ihr Kunde Ihnen die entsprechende Bescheinigung des von ihm beauftragten Spediteurs oder alternativ eine Gelangensbestätigung (oder alternativ einen Nachweis nach Alternative 4) übergibt.

Da die Bescheinigung auch hier erst bei Ankunft am Bestimmungsort ausgestellt werden kann, bleibt für Sie in diesen Fällen dem Grunde nach auch nur das Arbeiten mit einer

Kautionszahlung in Höhe der Umsatzsteuer, die Sie Ihrem Kunden erstatten, sobald er Ihnen die Bescheinigung vorgelegt hat.

Eine Musterbescheinigung finden Sie in der **Anlage 4**.

Alternativnachweis 2 - Kurierdienst

Wenn ein Kurierdienst mit dem Warentransport beauftragt wird, kann der Nachweis mit der schriftlichen oder elektronischen Auftragserteilung und dem vom Kurierdienst erstellten tracking-and-tracing-Protokoll erbracht werden, welches den Warentransport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist.

Für eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung sind inhaltlich die folgenden Angaben erforderlich:

- Name und Anschrift des Ausstellers des Belegs
- Name und Anschrift des Absenders
- Name und Anschrift des Empfängers
- handelsübliche Bezeichnung und Menge der beförderten Gegenstände
- Tag der Abholung bzw. Übernahme der beförderten Gegenstände durch den mit der Beförderung beauftragten Unternehmer.

Bezüglich der Angaben zur handelsüblichen Bezeichnung und Menge der beförderten Gegenstände kann auf die Rechnung über die Lieferung durch Angabe der Rechnungsnummer verwiesen werden, wenn auf dieser die Nummer des Versendungsbelegs angegeben ist.

Aus dem tracking-and-tracing-Protokoll muss der Warentransport nachvollziehbar bis zur Ablieferung beim Empfänger nachgewiesen sein und es muss sich daraus der Monat/Jahr und der Ablieferungsort im entsprechenden EU-Land ergeben.

Der Kunde muss nicht durch Unterschrift bestätigen, die Ware erhalten zu haben.

Sie können das Protokoll über den Warentransport, wenn es Ihnen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird, elektronisch oder in Form eines Ausdrucks aufbewahren.

Kleinlieferungen bis 500 EUR Warenwert

Wenn der Warenwert der gesamten Lieferung 500 EUR nicht übersteigt, kann der Nachweis durch die schriftliche oder elektronische Auftragserteilung und einem Nachweis über die Bezahlung des Kurierdienstes für diese Lieferung erbracht werden. Hier könnte dann beispielsweise eine Kopie der Rechnung des Kurierdienstes mit einem Zahlvermerk der Überweisung verwendet werden.

Alternativnachweis 3 - Postsendungen

Ist bei Postsendungen eine Beweisführung auf übliche Weise nicht möglich, insbesondere wegen des fehlenden Protokolls über den Warentransport, genügen als Belegnachweis die Empfangsbescheinigung des Postdienstleisters über die Entgegennahme der Postsendung an den Abnehmer und der Nachweis über die Bezahlung der Lieferung.

Wenn die Ware mittels DPD oder UPS versendet wird, bekommen Sie im Normalfall ebenfalls ein tracking-and-tracing-Protokoll, welches Sie ggf. im Internet downloaden müssen, um den entsprechenden Nachweis zu führen. Dieses dient dann wieder zusammen mit der Auftragserteilung (vgl. Kurierdienst) als Nachweis.

Die Empfangsbescheinigung des Postdienstleisters über die Entgegennahme der Postsendung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Ausstellers des Belegs
- Name und Anschrift des Absenders
- Name und Anschrift des Empfängers
- handelsübliche Bezeichnung und Menge der beförderten Gegenstände
- Tag der Abholung bzw. Übernahme der beförderten Gegenstände durch den mit der Beförderung beauftragten Postdienstleister

Die Angaben in der Empfangsbescheinigung über den Empfänger und die gelieferten Gegenstände können durch einen entsprechenden Verweis auf die Rechnung, einen Lieferschein oder entsprechende andere Dokumente über die Lieferung ersetzt werden. Der Zusammenhang zwischen der Empfangsbescheinigung des Postdienstleisters und der jeweiligen Rechnung über die innergemeinschaftliche Lieferung muss, ggf. durch ein gegenseitiges Verweissystem, leicht nachprüfbar sein.

Alternativnachweis 4 - Spediteurversicherung (nur wenn Kunde Spediteur beauftragt)

Wenn die Ware durch einen Spediteur versendet wird und der Spediteur vom Kunden beauftragt wird, können Sie den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung alternativ wie folgt führen:

Nachweis über die Bezahlung des Kaufpreises von einem Bankkonto des Abnehmers (dementsprechend nicht möglich bei Barzahlungen)

Bescheinigung des beauftragten Spediteurs (Spediteurversicherung), die folgende Angaben zu enthalten hat:

1. den Namen und die Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers sowie das Ausstellungsdatum
2. den Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der Versendung
3. die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung
4. den Empfänger des Gegenstands der Lieferung und den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet
5. eine Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, den Gegenstand der Lieferung an den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet zu befördern, sowie
6. die Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers

Sie müssen zwingend den Nachweis der Bezahlung von einem Bankkonto Ihres Kunden erbringen. Das Bankkonto Ihres Kunden kann dabei ein ausländisches oder inländisches Konto sein

Bestehen begründete Zweifel daran, dass die Ware tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist, kann die Finanzverwaltung den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung mit anderen Mitteln, z.B. mit der Gelangensbestätigung verlangen.

Dieser Nachweis kann daher nur bei seriösen Dauergeschäftsbeziehungen "empfohlen" werden, wobei wir grundsätzlich zur Nachweisführung auf Grundlage einer der übrigen vorstehenden Regelungen raten würden.

Eine Musterbescheinigung finden Sie in der **Anlage 5**.

Fazit:

Für den Regelfall, bei dem Sie als Lieferant die Ware über einen von Ihnen beauftragten Spediteur versenden, ergeben sich auch mit den neuen Nachweispflichten keinerlei Probleme, da Sie von Ihrem Spediteur die erforderlichen Unterlagen erhalten werden. Dasselbe gilt für Kurierdienste, DPD und Post.

Im Fall einer Eigenbeförderung oder Abholung durch den Kunden kann der Nachweis nur mit der Gelangensbestätigung geführt werden. Hierbei sollten Sie bei Neukunden immer mit einer Kautionsbescheinigung operieren, um nicht später hinter der Gelangensbestätigung hinterherlaufen zu müssen. Bei Bestandskunden müssen Sie selbst entscheiden, ob und inwieweit Ihr Kunde vertrauenswürdig ist und wie hoch das Risiko ausfällt, dass Sie die Gelangensbestätigung von Ihrem Kunden unterschrieben zurückbekommen. Das Gleiche gilt für die quartalsweisen Sammelbestätigungen, bei denen Sie Ihrem Kunden einen nicht unerheblichen Vertrauensvorschuss gewähren. Bleibt die Bescheinigung aus, entfällt die Umsatzsteuerbefreiung und Sie werden mit 19 % auf den Rechnungsbetrag vom Finanzamt zur Kasse gebeten.

Für die Fälle, bei denen Ihr Kunde den Spediteur beauftragt, ist es u.E. egal, ob Sie den Nachweis durch die Gelangensbestätigung oder durch die Spediteursbescheinigung erbringen. Hinter beiden Papieren müssen Sie ggf. hinterherlaufen, so dass auch hier über eine Absicherung in Gestalt einer Kautionsbescheinigung i.H.v. 19 % oder einer entsprechenden Bankbürgschaft des Kunden nachgedacht werden sollte. Mit Alternative 4 würden wir in diesem Fall nur im Ausnahmefall operieren, das dem Grunde nach egal ist, ob der Kunde nun diesen Vordruck an Sie weiterleitet oder die normale Spediteursbescheinigung. Da hier von der Finanzverwaltung in begründeten Zweifelsfällen auf die normale Spediteursbescheinigung oder die Gelangensbestätigung als ergänzenden Nachweis zurückgegriffen werden darf, sollte der Nachweis von vornherein auf diese Weise erbracht werden.

Anlage 1 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.4)

- Muster einer Gelangensbestätigung im Sinne des § 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV -

Bestätigung über das Gelangen des Gegenstands einer innergemeinschaftlichen Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat (Gelangensbestätigung)

(Name und Anschrift des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung, ggf. E-Mail-Adresse)

Hiermit bestätige ich als Abnehmer, dass ich folgenden Gegenstand¹⁾ / dass folgender Gegenstand¹⁾ einer innergemeinschaftlichen Lieferung

(Menge des Gegenstands der Lieferung)

(handelsübliche Bezeichnung, bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)

im

(Monat und Jahr des Erhalts des Liefergegenstands im Mitgliedstaat, in den der Liefergegenstand gelangt ist, wenn der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand befördert oder versendet hat oder wenn der Abnehmer den Liefergegenstand versendet hat)

(Monat und Jahr des Endes der Beförderung, wenn der Abnehmer den Liefergegenstand selbst befördert hat)

in / nach¹⁾

(Mitgliedstaat und Ort, wohin der Liefergegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung gelangt ist)

erhalten habe / gelangt ist¹⁾.

(Datum der Ausstellung der Bestätigung)

(Unterschrift des Abnehmers oder seines Vertretungsberechtigten sowie Name des Unterzeichnenden in Druckschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.4)

- Model of an entry certificate within the meaning of section 17a subsection (2) number 2 of the Value Added Tax Implementing Ordinance (*Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung - UStDV*) -

Certification of the entry of the object of an intra-Community supply into another EU Member State (Entry Certificate)

(Name and address of the customer of the intra-Community supply, e-mail address if applicable)

I as the customer hereby certify my receipt / the entry¹⁾ of the following object of an intra-Community supply

(Quantity of the object of the supply)

(Standard commercial description – in the case of vehicles, including vehicle identification number)

in

(Month and year the object of the supply was received in the Member State of entry if the supplying trader transported or dispatched the object of the supply or if the customer dispatched the object of the supply)

(Month and year the transportation ended if the customer transported the object of the supply himself or herself)

in/at¹⁾

(Member State and place of entry as part of the transport or dispatch of the object)

(Date of issue of the certificate)

(Signature of the customer or of the authorised representative as well as the signatory's name in capitals)

1) Delete as appropriate.

Anlage 4 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.5)

Name/Firma und Anschrift des Spediteurs oder Frachtführers
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Name/Firma und Anschrift des liefernden Unternehmers
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei der Versendung/Beförderung durch einen Spediteur oder Frachtführer in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b UStDV) – Spediteurbescheinigung

An
Firma/Herrn/Frau

_____ (Name)

_____ (Straße)

in

_____ (PLZ, Sitz/Wohnort)

Ich bestätige hiermit, dass mir am _____

_____ von Ihnen/von der Firma/von Herrn/von Frau ¹⁾

_____ in _____

_____ (Straße)

_____ (PLZ, Sitz/Wohnort)

die folgenden Gegenstände übergeben/übersandt¹⁾ worden sind:

Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände (bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)

Ich habe die Gegenstände auftragsgemäß

im _____

(Monat und Jahr des Erhalts der Gegenstände durch den Empfänger)

nach _____

(EU-Mitgliedstaat und Ort)

an _____

(Name des Empfängers der Lieferung)

versendet/befördert¹⁾.

Der Auftrag ist mir von _____

_____ in _____

_____ (Straße)

_____ (PLZ, Sitz/Wohnort)

erteilt worden. Ich versichere, die Angaben in dieser Bescheinigung aufgrund von Geschäftsunterlagen gemacht zu haben, die im Gemeinschaftsgebiet nachgeprüft werden können.

1) Nichtzutreffendes bitte streichen

_____ (Datum, Unterschrift)

Anlage 5 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.5)

Name/Firma und Anschrift des Spediteurs oder Frachtführers
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Name/Firma und Anschrift des liefernden Unternehmers
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei der Versendung/Beförderung durch einen Spediteur oder Frachtführer in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 17a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UStDV) - Spediteurversicherung

An
Firma/Herrn/Frau

(als Abnehmer der Lieferung)

_____ (Name)

_____ (Straße)

in _____ (PLZ, Sitz/Wohnort)

Ich bestätige hiermit, dass mir am _____

_____ von Ihnen/von der Firma/von Herrn/von Frau ¹⁾

_____ in _____

_____ (Straße)

_____ (PLZ, Sitz/Wohnort)

die folgenden Gegenstände übergeben/übersandt¹⁾ worden sind:

_____ Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände
(bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)

Ich versichere, dass ich die Gegenstände auftragsgemäß

nach _____ (EU-Mitgliedstaat und Ort)

an _____ (Name des Empfängers der Lieferung)

befördern werde.

Der Auftrag ist mir von _____

_____ in _____

_____ (Straße)

_____ (PLZ, Sitz/Wohnort)

erteilt worden.

1) Nichtzutreffendes bitte streichen

(Datum, Unterschrift)